



This text is a preprint of:

Ralph Christensen, Konkretisierung des Gesetzes – Linguistisch betrachtet, in: Gottfried Gabriel/Rolf Gröschner (Hrsg.), Subsumtion. Schlüsselbegriff der juristischen Methodenlehre, Mohr-Siebeck, 2012, S. 281 – S. 310.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (2012): "Konkretisierung des Gesetzes – Linguistisch betrachtet" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Gottfried Gabriel/Rolf Gröschner (Hrsg.), Subsumtion. Schlüsselbegriff der juristischen Methodenlehre, Mohr-Siebeck, (2012): S. 281 – S. 310.)

Konkretisierung des Gesetzes – linguistisch betrachtet

Ralph Christensen

Subsumtion ist heute kein Fahnenwort, sondern eher ein Stigmawort.¹ Man kann mit seiner Verwendung zum Ausdruck bringen, daß jemand schematisch vorgeht und die Besonderheit des Einzelfalls übersieht. In der „Dialektik der Aufklärung“ wird Subsumtion zum Synonym der instrumentellen Vernunft, welche nach der Methode des Prokrustes dem Individuellen Gewalt antut.² Aber wie bei vielen Stigmaworten fällt auch hier etwas auf den Stigmatisierer zurück.³ In der Kritik am Konzept der instrumentellen Vernunft hat sich gezeigt, daß die Sprache nicht nur eine schematisierende, sondern auch eine individualisierende Seite hat. Gerade diese erlaubt es Prokrustes zu kritisieren.

1. Das Verhältnis von Logik, Sprache und Argumentation

Als Meister der Subsumtion gelten die Juristen. Tatsächlich ist diese auch unverzichtbar, um ihre Ergebnisse darzustellen. Darin dürften sich alle „Schulen

¹Zu dieser Unterscheidung in der Linguistik grundlegend: *Hermanns* 1994. Während das Fahnenwort (dazu S. 16) affirmativen Charakter hat, bewirkt das Stigmawort eine Negation (S. 20). Vgl. dazu wiederum *Lobenstein-Reichmann* 2009, S. 249 ff. m.w.N.

²Vgl. dazu *Horkheimer/Adorno* 1969, S. 10. Diese Denkweise mache Ungleiches kompatibel (S. 10) und schneide die Worte von der Schicht der Erfahrung ab, welche sie zu Worten der Menschen mache (S. 149).

³Die Arbeiten von Jürgen Habermas und Albrecht Wellmer haben gezeigt, daß es die Einheit der instrumentellen Vernunft, gegen die uns nur die Hoffnung auf Versöhnung bleibt, nicht gibt. Statt der einen Vernunft kommt es auf das Zusammenspiel pluraler Rationalitäten an. Vgl. dazu *Wellmer* 1993, S. 227 ff.; *Wellmer* 1985, S. 164.

der Rechtstheorie“ einig sein. Daß man ihre Arbeit auf den logischen Mechanismus des Syllogismus zurückführen könnte, wird von niemandem ernsthaft behauptet. Bei Alexy dient die Subsumtion nur der internen Rechtfertigung.⁴ Bei Ulfrid Neumann wird auch noch dieser Begriff der Rechtfertigung als zu mißverständlich kritisiert.⁵ Die Rechtfertigung beginne erst mit dem nach Toulmins Argumentationsmodell notwendigen *backing*.⁶ Juristen sind zum Glück keine Subsumtionsautomaten, sondern leisten eine Menge an individualisierender Arbeit, bevor sie am Ende subsumieren.⁷ Die Subsumtion kann also in gar keiner Weise nur annähernd die tatsächliche Vorgehensweise der Jurisprudenz abbilden. Aber die praktische Leistung der Juristen wird in der Theorie trotzdem häufig verschwiegen. Auch außerhalb der eigentlichen Logik erscheinen sie danach als Subsumtionsautomaten.

John Stuart Mill hat in seiner Logik von 1843⁸ geschrieben, daß „in every syllogism considered as an argument to prove the conclusion there is a *petitio principii*“. Die Ableitung ist zirkulär, weil die Konklusionen nur in dem Maße etwas garantieren können, wie die Prämissen die Sicherheit liefern. Der logische Schluß kann also keine Statustransformation leisten und vorher fehlende Sicherheit nunmehr herstellen. Die begründende Kraft der Argumentation folgt nicht aus der Logik, sondern aus den zusätzlichen Theorieelementen, die in den Streit eingebracht werden. Das wird von den meisten Juristen nicht gesehen. Für sie geht es auch hier um herleitendes Beweisen, nicht um Argumentieren. Auch außerhalb des logischen Mechanismus besteht aus dieser Sicht die Tätigkeit der Juristen darin, einen Fall einer Regel unterzuordnen. Juristen sind Regelmeister. Sie schieben Dinge unter Begriffe. Was in dieser Sicht nicht auftaucht, ist, daß Juristen auch durch Fallvergleich und Argumentation Regeln erst herstellen. Der Begriff der Argumentation wird vielmehr ganz auf herleitendes Beweisen reduziert. Damit wird gerade die rechtliche Argumentation und die implizite Rolle der Logik⁹ nicht richtig erfaßt. Stattdessen handelt es sich um den Export eines rigiden juristischen Regelbegriffs in die Sprache. Wie steht es also mit der Beschaffung der Prämissen? Können wir einfach die Logik ersetzen durch Sprache und Auslegungstheorie, um das Modell der Subsumtion zu retten? Sind wir also auch bei der Suche nach dem *backing* und dessen Prüfung in der Dynamik der Argumentation auf der Suche nach Regeln, unter die wir subsumieren? Diese Fragen sollen hier thematisiert werden im Hinblick auf die Sprache. Suchen wir als Juristen nach einer sprachlichen Regel, um den Streit der Parteien über die

⁴Vgl. dazu *Bäcker* 2009, S. 404 ff., S. 409; *Bäcker* 2008, S. 291 ff.; *Alexy* 1995, S. 13 ff., S. 18. Weitere Nachweise bei Fn. 16.

⁵Vgl. dazu *Neumann* 1986, S. 19 ff.

⁶Eine Kritik an Toulmins Modell als konfus findet sich bei *Koch/Rüßmann* 1982, S. 59 ff. Der Eindruck des Konfusen entsteht aber nur dadurch, daß man ein statisches Modell ansetzt, das die Eigendynamik der Argumentation nicht berücksichtigen kann. Ein Ansatz, der dies versucht und damit zu einer anderen Kritik an Toulmin gelangt, entwickelt sich erst in der philosophischen Argumentationstheorie: *Wohlrapp* 1987, S. 327 ff.; *Wohlrapp* 1990, S. 217 ff.

⁷Vgl. dazu *Mastrorardi* 2003, S. 209 ff.

⁸*Mill* in: Book II, Chapter 3, § 2.

⁹*Wohlrapp* 1999, S. 25 ff.; *Lueken* 2000, S. 13 ff., S. 17 ff. sowie aus linguistischer Sicht: *Deppermann* 2000, S. 141 ff.

Lesart des Gesetzes zu entscheiden?

a) Die Reduktion der Argumentation auf Logik

Die Argumentationstheorie wurde lange vom logischen Paradigma beherrscht. Argumentieren wurde als deduktives Folgern verstanden, was gegebenenfalls durch induktive oder abduktive Schlüsse zu ergänzen war. Die Attraktivität der Logik liegt darin, daß sie eine Objektivität in Form eines formalen Geltungsbegriffs bietet. Ob eine Folgerung gilt, kann rechnerisch kontrolliert werden. Der Bezug der Argumentation zur Logik ist allerdings ein Problem. Die wirkliche Argumentation wird zunächst zu einem abstrakten Gegenstand als Komplex von Propositionen reduziert. Dann wird dieser Satzkomplex in Prämissengruppen und Konklusionen unterteilt. Schließlich kann man am Ende die formale Geltung als objektive Angelegenheit beurteilen, die allein vom inferenziellen System abhängt.

Schon die Umformung einer wirklichen Argumentation in diese Strukturen ist mehr als voraussetzungsvoll und vernachlässigt die sachliche situative und personale Einbettung der Äußerungen. Schließlich erscheint aus der logizistischen Sicht eine Argumentation immer als ergänzungsbedürftig durch weitere Hintergrundprämissen. Es handelt sich nicht einfach um eine Übersetzung von Alltagssprache und Logik, sondern um eine begründungsbedürftige Transkription.

Die Plausibilität einer Ordnung nach Prämisse und Konklusion (PPC-Struktur) wird zunächst dadurch nahegelegt, daß man unterscheiden kann, wofür und womit argumentiert wird. Diese Unterscheidung ist in realen rechtlichen Argumentationen häufig, aber nicht immer sinnvoll, da in vielen Fällen überhaupt erst zu klären ist, wofür und wogegen zu argumentieren ist. Diese Klärung ist selbst schon Resultat des Prozesses. Thesensuchende Argumentation kommt aber in der klassischen PPC-Struktur überhaupt nicht vor.

Entscheidend ist aber, daß etwas in rechtlichen Argumentationen Typisches überhaupt nicht auftritt, nämlich die Einwände:

„Einwände sind gar keine eigenständige Sorte von Argumenten, sondern können bloß als Kritik von Begründungsversuchen auftreten. Bringt jemand eine These, und sein Gesprächspartner präsentiert ihm dagegen Einwände, auf die hin der erste seine These fallen läßt, dann hat unter dem PPC-Ansatz noch kein Argumentieren stattgefunden.“¹⁰

Wenn man bei der PPC-Struktur bleibt, dann wären Einwände keine Argumente, sondern Beurteilungen von Folgerungen.

Schließlich kommt als weiteres Problem hinzu, daß das logische Verständnis von einem einseitigen Stützungsverhältnis zwischen Konklusion und Prämissen ausgeht. Häufig stützen sich aber Konklusion und Prämisse in rechtlichen

¹⁰ Wohlrapp 1990, S. 217 ff., S. 232.

Argumentationen gegenseitig. Es handelt sich hier eher um ein Gesamtnetz, das die Entscheidung stark macht, und es ist nicht immer klar, was These und was Einwand ist. Nach dem PPC-Ansatz ist Argumentieren „nicht wirklich ein Prozeß der Auseinandersetzung um eine These, die dabei Entwicklungen durchmacht, sondern bestenfalls eine eigentlich statische Sequenz von lauter Brocken, welche die PPC-Struktur haben“.¹¹

Tatsächlich beurteilen wir im Recht Folgerungsverhältnisse nach materialen oder semantischen Kriterien aus dem jeweiligen Sachbereich. In der logischen Perspektive werden all diese Folgerungen dem Kontext der Prämissenbeurteilung zugeordnet, zu dem die Logik gerade nichts zu sagen hat. Außerdem setzt jedes inferenzielle System eine semantische Stabilität voraus. Diese semantische Stabilität wird aber im Recht an vielen Punkten überhaupt erst ausgehandelt. Ein wesentlicher Teil der juristischen Arbeit sind semantische Verschiebungen und Desambiguierungen. Die semantische Stabilität ist in einem Rechtsstreit gerade keine Voraussetzung, sondern höchstens mögliches Resultat von Argumentationen.

Der Unterschied zwischen objektiver Geltung und subjektiver Meinung liegt also nicht, wie das logizistische Verständnis nahelegt, in einem System von Inferenzregeln und fällt mit der Unterscheidung zwischen formalen und materialen Regeln zusammen. In einer rechtlichen Argumentation entscheiden die materialen Folgerungen, deren Objektivität mit dem logischen Muß nicht verglichen werden kann. Die Stärke der formal logischen Perspektive, daß sie nämlich vorhandene Informationen nur umformt und nicht kreativ ist, ist in einer wirklichen Argumentation gerade Anlaß zur Kritik an der Verwendung bloßer Tautologien. Das heißt, das logische Schema verfehlt das zentrale Ausgangsproblem von Argumentation, nämlich daß wir vor einer Frage stehen, die wir gerade nicht mit der Sicherheit vorhandenen Wissens entscheiden können. Unsere Regeln und Informationen sind unvollständig, und deswegen brauchen wir das logische Paradigma nur als Hintergrund für lokales semantisches Aushandeln.

b) Die Logik als Hintergrund für semantische Verschiebungen

In einer juristischen Entscheidung treffen wir auf Situationen, in denen unklar ist, ob ein bestimmter Begriff auf einen Sachverhalt anzuwenden ist oder nicht. Es fehlen uns also zunächst einmal die Voraussetzungen für einen logischen Schluß. Denn dieser braucht stabile Begriffe. Der in einem juristischen Verfahren vorliegende Streit hat die Form „Fall x ist/ist nicht vom Typ t“. Argumente für oder gegen diese Behauptung ziehen Vergleiche mit anderen weniger streitigen Fällen heran. Aus dem Resultat des Vergleichs kann dann ein Argument abgeleitet werden. Dabei ist der Übergang von den Prämissen des Fallvergleichs zur Konklusion nicht ohne weiteres durch ein standardisiertes Verfahren zu erreichen. Ein Deduktivist würde hier ein enthymematisches deduktives Argument annehmen.

¹¹ Wohlrapp 1990, S. 232.

Aber diese Rekonstruktion enthält nicht mehr den Vergleich zwischen Vorbildfall und Problemfall, der ja gerade die Pointe dieses Verfahrens ist. Zweitens wäre die zu ergänzende Prämisse eine Verallgemeinerung, die wir ja gerade noch nicht kennen und deswegen nicht mit meinen können. Ist ein aufgebockter Wohnwagen eine bauliche Anlage oder ist er es nicht? Es geht bei solchen Streitigkeiten nicht einfach um die Subsumtion, sondern es geht zugleich darum, was eigentlich die Regel ist. Das eigentliche Problem besteht darin, den Begriff der baulichen Anlage, der durch diesen Fall in Frage steht, angesichts dieser Herausforderung neu zu bestimmen. Bei genauer Betrachtung wird also nicht ein stabiler Begriff angewendet, sondern wir bemühen uns um eine Entscheidung, wie seine Bedeutung weiterzuentwickeln oder zu stabilisieren ist. Daß wir uns dabei auf Vorbildfälle beziehen, entspricht dem nicht nur im Recht, sondern auch generell in der Sprache vorhandenen Bedürfnis, eine Begriffsentwicklung in die Kontinuität der bisherigen Verwendungen zu stellen. Dabei stützen die Folgerungen in derselben Weise die Prämissen, wie diese die Konklusionen stützen. Dieser wechselseitige Einfluß gibt der juristischen Argumentation eine retroreflexive Struktur. Die dabei vorausgesetzten Zusammenhänge sind für logische Schlüsse oder harte theoretische Aussagen nicht stabil genug. Durch Zusammentreten von Argumenten erreicht man aber trotzdem eine gewisse Festigkeit, welche durch selbstbezügliche Argumentation die eigenen Voraussetzungen verstärkt. Die Beteiligten müssen ihre Thesen durch Aufbieten von Gründen und Ausräumen von Einwänden als gültig erweisen. Ihre Positionen werden vom jeweiligen Verfahrensgegner zerpfückt, der ihre Übergänge durch Einwände wieder auseinandernimmt. Jetzt muß der betreffende Verfahrensbeteiligte diese Einwände entkräften, indem er die Möglichkeit des Übergangs wieder neu zusammensetzt. Dieser Vorgang der Argumentation findet sozusagen auf der Bühne statt. Aber in den Kulissen wirken die logischen Strukturen. Alle sachlichen Repliken sind nicht durch eine Ausbildung in Logik oder Argumentationstheorie zu gewinnen. Dazu braucht man vielmehr eine juristische Ausbildung und ein außergewöhnliches Maß an Phantasie. Die logischen Strukturen bleiben demgegenüber in besonderer Weise stabil gegen die Inhaltsmodellierungen des Argumentierens. Die Logik ist also transzendental.¹² Wir bedürfen ihr wie der Atemluft beim Reden als festen Dreh- und Angelpunkt für eine Theorie im Fluß. Entscheidend ist aber die semantische Ausarbeitung der Begriffe. Und genau dies taucht in der regelfixierten Sicht nicht auf.

c) Die Argumentation verknüpft Logik und Spracharbeit

Was also machen Juristen, wenn sie in einem Verfahren streiten? In einem streitigen Verfahren wird argumentiert:

„Anlass fürs argumentierende Reden ist das Auftreten eines Problems.

¹² *Wohlrapp* 1999, S. 25 ff., S. 33 ff. Wohlrapp bezieht sich hier auf einen Satz *Wittgensteins* (1969, Satz 6.13). Natürlich ist es nicht eine bestimmte Logik, die hier als transzendental gesetzt wird, sondern die logische Struktur als solche.

Wir kennen uns nicht aus (nicht mehr oder noch nicht). Das bedeutet, es ist nicht genug epistemische Theorie da. Was tun? Oft lässt sich mit Hilfe der immerhin vorhandenen Theorie unter Einsatz von Witz und Kreativität eine theoretische Konstruktion formulieren, um die Lücke zu überbrücken. Wird dafür ein Geltungsanspruch erhoben, dann ist solch eine Konstruktion im ‚thetischen‘ Modus, pointiert gefasst heißt sie ‚These‘.¹³

Bei der Lösung eines normativen Problems macht man die Erfahrung, daß man einerseits auf festes und schon in der Praxis angewendetes Wissen stößt und andererseits auf neue Probleme, für deren Lösung man sich auf unsicherem Grund bewegt. Argumentation soll beim Übergang von alten festen Orientierungen zu neuem und noch unsicherem Wissen helfen. Sie ist dabei keine Technik, über die ein Einzelner verfügen könnte. Es ist eine soziale Technik, um immer wieder die notwendige Balance zwischen Altem und Neuem herzustellen.

Was als gutes Argument gilt, ist eine Kernfrage der Philosophie. Schon Aristoteles hat sich über die Reflexion von Logik, Topik und Rhetorik von den Geschäften der Sophisten abgrenzen wollen. Die Argumentationstheorie bewegt sich seither zwischen Logik und Rhetorik entlang der Fragen, was ein gültiges von einem ungültigen Argument unterscheidet. Um die komplexe Spracharbeit der Juristen zu erfassen, bedarf es einer Verbindung: Die Logik liefert den statischen Hintergrund, der als Bühne unverzichtbar ist. Nur so sieht man die semantischen Verschiebungen, die sich im Streit ergeben. Diese Verschiebungen bedürfen dann ihrerseits einer Bewertung durch die Argumentation. Das ist die Handlung des Stücks, welches auf der Bühne der Logik aufgeführt wird.

2. Von der logischen Regel zur Sprachregel

In jeder Wissenschaft sind alle anderen Wissenschaften als Stellvertreter repräsentiert. Diese Repräsentationen haben mit dem Original manchmal wenig Ähnlichkeiten. Innerhalb der Jurisprudenz schadet dies nicht, weil Juristen die mangelnde Komplexität ihrer Sicht durch effektive Macht ausgleichen können.

a) Die juristische Sprachtheorie

Die Gerichte bezeichnen häufig den Wortsinn als äußerste Grenze jeglicher Interpretation. Dieser soll sich als Sprachregel formulieren lassen und exportiert damit den Syllogismus in die Sprache hinein. Wie man zu dieser Regel gelangt, zeigt ein Beispiel aus dem Strafrecht: Bei der Einäscherung Verstorbener bleibt Zahngold übrig. Darin sehen Friedhofsbedienstete manchmal eine Gelegenheit zum Nebenverdienst. Die Strafbarkeit dieses Tuns ist unumstritten, es fragt sich

¹³ Wohrapp 1999, S. 25 ff., S. 26.

aber, wie zu bestrafen ist. Die Gerichte haben bisher eine Störung der Totenruhe bestraft.¹⁴ In einer neuen Entscheidung will nunmehr ein Oberlandesgericht den Verwahrungsbruch bestrafen.¹⁵ Begründet wird dies mit dem Begriff der Asche. Dazu zähle nur, was vom Verbrennungsvorgang erfaßt wird. Das Zahngold bleibe davon aber unberührt und gehöre insoweit nicht zur Asche: „Bei der Bestimmung des maßgeblichen Wortsinns ist auf die Bedeutung eines Ausdrucks oder einer Wortverbindung im allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.“¹⁶ Wer definiert den allgemeinen Sprachgebrauch? In der sprachlichen Praxis findet man immer nur eine Vielzahl von in sich widersprüchlichen Verwendungsweisen, welche nur vorsichtige und sehr begrenzte systematische Verknüpfungen zulassen. Dieses Problem jeder Lexikographie verschwindet aber völlig aus der Sicht des Gerichts, wenn es nach dem allgemeinen und homogenen Sprachgebrauch der Gegenwart sucht. Nun hat die Gegenwart noch niemand sprechen hören, so daß man auf die Methode zur Ermittlung dieses Sprachgebrauchs gespannt ist.

Das Gericht verwendet drei Wörterbücher und drei Enzyklopädien, um dann eine gemeinsame Schnittmenge zu bilden. Seine Vorstellung ist offenbar, daß eine gelingende Verständigung eine gemeinsame Sprache voraussetzt. Diese wäre dann so etwas wie die gemeinsame Schnittmenge aller Sprecher. Den gemeinsamen Sinn will das Gericht dem juristischen Streit entziehen und überordnen. Man kann dann ohne Argumentation das Resümee ziehen:

„Die von der Kammer in Anknüpfung an ein Urteil des OLG Bamberg vom 29.01.2008 (NJW 2008, 1543, 1544; ebenso Fischer, StGB 56. Aufl., § 168 Rn. 7; Dippel, in: LK 11. Aufl., § 168 Rn. 28; Rudolphi/Rogall, in: SK-StGB, § 168 Rn. 5) vertretene Gegenansicht ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbar. Sie überschreitet die Wortsinnngrenze und führt damit zu einer gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßenden strafbegründenden Analogie.“¹⁷

b) Das Wörterbuch als Sprachgesetzbuch

Die Idee des Gerichts ist, daß man die für den logischen Mechanismus der Subsumtion fehlende Regel im Wörterbuch aufweisen könnte. Das Wörterbuch wäre danach also eine Abbildung des Sprachgebrauchs. Man kann es für herleitendes Beweisen verwenden, weil es Regeln enthält, die man nicht mehr argumentieren muß. Was macht für Juristen eine solche Lesart des Wörterbuchs plausibel? Zunächst die Prägnanz und Kürze der dort vorgefundenen Artikel, die einen Überblick über das unübersichtliche Feld der Sprache liefern. Die vielen Abkürzungen erinnern Juristen an den Palandt, der in ihrer Welt als das Buch der Bücher gilt. Auch strebt die Lexikographie bei ihrer Arbeit im Stil eine Objektivität an, wie sie auch Juristen pflegen. Also folgern Juristen, daß man

¹⁴OLG Bamberg, NJW 2008, S. 1543 ff.; Anm. Hans Kudlich, JA 2008, S. 391 f.

¹⁵OLG Nürnberg, NJW 2010, S. 2071 ff.; Anm. Hans Kudlich, JA 2010, S. 226.

¹⁶OLG Nürnberg, NJW 2010, S. 2071 ff., im Urteil Rn. 28, S. 11.

¹⁷OLG Nürnberg, NJW 2010, S. 2071 ff., S. 2074, im Urteil Rn. 29, S. 12.

dort objektiv vorgegebene Regeln findet. Das hätte für die Gerichte natürlich den Vorteil, daß man die Wortlautgrenze nicht mit schwierigen juristischen Argumenten begründen müßte, sondern das Problem via Lexikographie outsourcen könnte. Was läßt sich einem Wörterbuch entnehmen?

Wörterbücher ordnen das kollektive Wissen.¹⁸ Aber eine Sammlung ist nicht das Ergebnis ungefilterter Anhäufung aller Verwendungsweisen. Sie ist das Ergebnis einer Auswahl, womit das Wissen schon transformiert wird und eventuell auch Steuerungsimpulsen unterliegt. Lexikographen verstehen sich dann auch nicht als reine Informationsübermittler, sondern als Kulturwissenschaftler.¹⁹ Dies kollidiert allerdings mit der Erwartung der Gerichte, welche gerade darin besteht, im Lexikon eine „Abbildung“ des Sprachgebrauchs der Gegenwart anzutreffen.

Wenn man schon an Wörterbücher glauben will, sollte man auch an die Definition des Wörterbuchs im Wörterbuch glauben. Die Erklärung im Duden lautet: „Nachschlagewerk, in dem die Wörter einer Sprache nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt, angeordnet und erklärt sind“.²⁰ Ein Wörterbuch ist also nach bestimmten Gesichtspunkten gestaltet. Es ist keine Schublade, worin schon vorher feststehende Informationen einfach eingeräumt werden. Dies wird auch in der Lexikographie genauso eingeschätzt:

„Lexikographie ist nicht nur die vermeintlich objektive Präsentation von sprachlichen Fakten, nicht nur interessenloses Zusammenstellen von Daten, sondern auch interessenverhaftetes Schreiben von Texten, damit geistige Verarbeitung von Daten zu neuen Informationen und damit Selektion; dies führt zu einem gezielten Angebot potentieller Information.“²¹

Schon die Sprache selbst ist nicht nur passiver Speicher, sondern auch aktive Konstruktion von Wirklichkeit. Dies muß natürlich auch für das Wörterbuch gelten, worin Sprache Objekt und Metasprache gleichzeitig ist. Der Umstand, daß jedes Wörterbuch mit Sachinformationen und Sprachinformationen arbeiten muß, die nur theoretisch getrennt werden können, macht die Notwendigkeit zu Entscheidungen bei der Artikelkonzeption ebenso deutlich. Faßbar werden die notwendige Auswahl und die sie tragenden Gesichtspunkte vor allem bei der Betrachtung von Wörterbuchtypen. Es gibt diachron-entwicklungsbezogene, synchron-zustandsbezogene, gesamtsprachbezogene oder varietätenbezogene, einsprachige oder mehrsprachige, um nur die wichtigsten Funktionen von Wörterbüchern zu nennen.²²

Wörterbücher haben aber nicht nur Einschränkungen aus ihrer Funktion. Entscheidungen beginnen bereits mit der Auswahl der Stichwörter und der Belege, sowie der Ausführlichkeit ihrer Darbietung. Vor allem aber bei der

¹⁸ *Schneider/Zedelmaier* 2004, S. 349 ff.

¹⁹ Vgl. dazu grundlegend *Reichmann* 1988, S. 394 ff., S. 395.

²⁰ Duden 1999.

²¹ *Wiegand* 1998, S. 60.

²² Vgl. dazu *Reichmann* 2003, S. 51; *Hausmann* 1989, S. 6; *Kühn* 1989, S. 111 ff., S. 116.

Konstruktion der Bedeutungsebene zeigt sich deren Notwendigkeit. Früher, als man diese Arbeit noch „händisch“ vorgenommen hat, war dies erkennbar an der Bildung von Belegstapeln, die sich öfter mal während der Bearbeitung grundlegend veränderten. Zwar geht es häufig nur um Feinheiten, aber natürlich ist sowohl die Auswahl der Belege als auch ihre anschließende Ordnung von der gesellschaftlichen und individuellen Prägung des Lexikographen und seiner professionellen Kompetenz abhängig. Hierzu kommen noch die wirtschaftlichen Interessen des Verlages, die über Seitenvorgabe und Preis zu vielfältigen Einschränkungen führen. Ein Wörterbuch ist also nicht einfach eine Abbildung sprachlicher Praxis, sondern viel eher eine Fortbildung. In seine Darstellung gehen viele Entscheidungen ein, die nicht nur Ausdruck der jeweiligen Kultur sind, sondern auch selbst kulturbildend wirken. Das Wörterbuch ist damit kein Sprachgesetzbuch. Es ist eine Zusammenstellung und Sammlung von Beispielen, die unter leitenden Gesichtspunkten systematisiert werden. Unter diese Regeln subsumieren kann man nicht.

c) Die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz

Leider ist die Methodik an solchen Positionen nicht ganz unschuldig. Die herrschaftliche Geste, mit der man eine verständliche Sprechweise aus der Sprache ausschließen will, wird durch ein verkürztes Verständnis der Wortlautgrenze nahegelegt, welches teilweise sogar noch in modernen Methodiken weiterwirkt.

Da Juristen mit Sprache gern und sicher umgehen, ohne sich um den Diskussionsstand in der Sprachphilosophie oder Linguistik zu kümmern, formulieren sie häufig spontane Theoreme, die bei Fachwissenschaftlern Erstaunen hervorrufen.²³ So kann man in einem anerkannten Lehrbuch zur juristischen Argumentation lesen, daß man die Bedeutung eines Wortes und damit auch die Wortlautgrenze bestimmen könnte, indem man entweder die eigene Sprachkompetenz befragt oder im Wörterbuch nachschlägt.²⁴ Die erste Fehlkonzeption in dieser Folkloretheorie über die Sprache ist die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz:

„Das ‚Verstehen einer Sprache‘ ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, das heißt der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine ‚natürliche Sprache‘ kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist.“²⁵

Als Heilmittel gibt es in der Sprachwissenschaft dazu die Regel „Never trust a native speaker“.²⁶ Das Können von Menschen überschreitet meistens ihr Wissen, und es bedarf der reflexiven Anstrengung der Wissenschaft, um diesen

²³Vgl. dazu *Busse* 2001, S. 45 ff.

²⁴Vgl. dazu *Alexy* 1978, 3. Aufl. 1996, S. 290 sowie *Klatt* 2004, S. 72.

²⁵*Hermanns* 2003, S. 125 ff., S. 137.

²⁶*Stein* 2010, S. 139 ff.

Abstand zu bearbeiten. Insoweit ist der natürliche Sprecher kein Maßstab für die Wissenschaft, sondern nur die Grundlage für die Erarbeitung dieses Maßstabs. Das Besinnen auf die eigene Kompetenz liefert uns natürlich erste Gebrauchsbeispiele und ist insoweit notwendiger Einstieg in die linguistische Analyse beziehungsweise die grammatische Auslegung. Wenn man aber glauben wollte, daß damit schon die Wortlautgrenze der Gegenwartssprache gezogen sei, erfordert dies ein Ausmaß von Hybris, das niemand ernsthaft aufbringen kann. Die in der Sprachwissenschaft mit feiner Ironie als Lehnstuhlmethode bezeichnete Technik dient dem Einstieg, aber eben nicht mehr. Man sucht dann über Verknüpfungen weitere Zusammenhänge und Belegstellen. Jetzt beginnt die ernsthafte Arbeit. Die eigene Kompetenz vermag diese Arbeit nicht zu ersetzen.

Weder Wörterbuch noch Sprachkompetenz liefern also eine Regel, die man als Prämisse in die Subsumtion einsetzen könnte. Die Formulierung einer sprachlichen Regel ist immer riskant und man muß dafür argumentieren. Die Sprache nimmt den Juristen diese Aufgabe nicht ab. Für die Bestimmung des Sprachgebrauchs der Gegenwart fehlt uns die jeder Version überlegene Sicht Gottes. Das ist Juristen in ihrer praktischen Arbeit auch vollkommen klar. Nur manchmal, wenn ihre Sprache feiert, findet sich in der entsprechenden Festrede der geschilderte Fehler. Es ist dieses spontane Mißverständnis einer objektiv vorgegebenen Bedeutung, das am Anfang jeder linguistischen Grundlagenübung als erstes ausgeräumt werden muß.²⁷ Aber hier geht es nicht um Linguistik. Es geht um Legitimation. Dafür braucht man die Regel.

Diese Regel darf für eine Legitimation, die nicht auf Argumente angewiesen ist, nicht schon Teil dieses Handelns selbst sein. Wir entscheiden aus dieser Sicht nicht inmitten sprachlicher Bedeutung, sondern mit Hilfe sprachlicher Bedeutung. Sie ist uns vorgegeben, wie dem Steinmetz Hammer und Meißel. Daher postuliert die herkömmliche Lehre eine „*Externalität der Sprache für das Recht*“.²⁸ Diese Externalität bedeutet hier, daß die Sprache über den anderen juristischen Argumentformen als Rechtfertigungsinstanz operiert. Eben dies macht die wider bessere Einsicht um das Pragmatische verkürzte Semantik aus. Sie wird aus dem Entscheidungsvorgang ausgeklammert und als Steuerungs- und Kontrollinstanz gesetzt. Herauskommen soll dann eine Relation, die über die Berechtigung jener Interpretationen entscheidet. Die herkömmliche Lehre spricht hier ausdrücklich von der „Steuerungsfähigkeit der Sprache“²⁹ und des näheren von der „Steuerungskraft der Semantik“.³⁰

Die angenommene „semantische Normativität“ soll das „Fundament semantischer Grenzen“³¹ für die Gerichte abgeben. Semantische Korrektheit rechtfertigt

²⁷Vgl. dazu *Stein* 2010, S. 141.

²⁸*Klatt* 2004, S. 282 sowie *Alexy* 1996. Ausführlich gegen Alexys Ansatz *Christensen/Kudlich* 2001, S. 58 ff.

²⁹*Klatt* 2004, S. 30. Grundsätzlich dagegen *Christensen/Kudlich* 2001, S. 128 ff.

³⁰*Klatt* 2004, S. 21: „Es kann in einer intersubjektiv gültigen Weise zwischen einem korrekten und einem inkorrekten Gebrauch von sprachlichen Ausdrücken unterschieden werden.“

³¹Vgl. *Klatt* 2005, S. 343, S. 350. Ansonsten hier und im folgenden jeweils die Ausführungen *Klatt* 2004, S. 219 ff.

den Sprachgebrauch des urteilenden Gerichts. Der Richter entscheidet auf der „Basisstruktur einer Wortgebrauchsregel W“, welche lautet: „Für alle Objekte x gilt: Wenn x die Eigenschaften M hat, dann ist x unter den Gesetzesbegriff T zu subsumieren. Formalisiert: $W: (x) (Mx \rightarrow Tx)$.“³²

Damit ist auch gleich schon das von der herkömmlichen Lehre ins Auge gefaßte Verhältnis des semantischen Arguments zum juristischen geklärt. Denn das Gericht muß für ein jedes Argument, das es vorbringt, ausweisen, daß es der Regel entspricht. Vor jeder juristischen Interpretation läge also eine externe sprachliche. Diesem Ansatz ist auch unser OLG gefolgt. Es hat der juristischen Interpretation eine rein sprachliche vorgeordnet. Deswegen endet der Spielraum der Gerichte an der Auskunft eines allgemein sprachlichen Wörterbuchs beziehungsweise einer Enzyklopädie.

3. Die praktische Semantik der Sprache

Die herkömmliche Lehre will die vorgängige Existenz einer Regel annehmen, anhand derer sich jeder Gebrauch als deren Befolgung oder aber als ein Abweichen von ihr erkennen läßt. Dieses Mißverständnis, das Wittgenstein zufolge bei jeder Metaphysik darin liegt, daß „man [...] von der Sache [aussagt], was in der Darstellungsweise liegt“,³³ hat Paul Ziff einmal mit einem erhellenden Spott bedacht: An die Existenz von Regeln zu glauben, käme ihm so vor, als glaubte man, alle Straßen müssen rot sein, nur weil sie so auf der Landkarte eingezeichnet sind.³⁴ Im Klartext steckt darin die Einsicht des Antiregelianismus³⁵, „dass wir im *kommunikativen Handeln* im Allgemeinen, im *sprachlichen Handeln* im Besonderen, nicht einfach vorgegebenen oder explizit ausgehandelten Regelschemata folgen“.³⁶

a) Das Sprachspiel

Das Modell einer Regelsemantik ist heute fragwürdig geworden. Seit den 80er Jahren gibt es in Sprachphilosophie und Linguistik eine Diskussion darüber, ob bei der Erklärung von sprachlicher Verständigung der Vorrang dem Sprechen der Individuen zukommen soll oder der Sprache einer ganzen Gruppe. Die Erklärung vom Soziolekt aus arbeitet mit Regeln, die vom Idiolekt aus arbeitet mit Fällen gelungener Verständigung. Für Juristen verständlich wird dieser Streit, wenn man einen reinen Gesetzespositivismus annimmt, für den Vorentscheidungen keine Bedeutung als Rechtsquelle haben dürfen und auf der anderen Seite einen reinen Richterpositivismus, für den allein die richterliche Entscheidung Rechtsquelle

³² Klatt 2005, S. 343, S. 359.

³³ Wittgenstein 1984, § 108.

³⁴ Siehe Ziff 1960, S. 38.

³⁵ Dieser Begriff bei Stekeler-Weithofer 2002, S. 190 ff., S. 201 f.

³⁶ Stekeler-Weithofer 2002, S. 190 ff., S. 201. Hervorhebung vom Autor.

ist. Innerhalb des Rechts sind beide Positionen in ihrer Isolierung falsch. Weder Gesetz noch Richter allein garantieren das Funktionieren der Rechtsordnung. Es ist vielmehr ihr Zusammenspiel in der Vernetzung von Entscheidungen unter der Vorgabe des Gesetzes als Form. Eine ähnliche Entwicklung wie im Recht hat sich insoweit auch in Sprachphilosophie und Linguistik vollzogen.

Im Recht verbindet die gerichtliche Entscheidung den Einzelfall mit dem Gesetz, indem sie eine Regel formuliert, deren Einheit als Form unterstellt wird, ohne konkret verfügbar zu sein. So muß man sich auch die sprachliche Verständigung vorstellen. Es gibt das individuelle Verstehen und die Sprache. Wenn man eine dieser Seiten isoliert, wird die Erklärung in Schwierigkeiten geraten, denn nur ihr Zusammenspiel ohne wechselseitige Reduktion führt zum Ziel.

Deutlicher wird dies an Wittgensteins Begriff der Lebensform. Darin sind Sprache und individuelles Verstehen miteinander verbunden. Allerdings wurden verschiedene Lesarten dieser Verbindung entwickelt. Man konnte vom individuellen Verstehen ausgehen oder von der sozial verstandenen Sprache, und es war auch vertretbar, beide Seiten als eigenständige Größen einander zuzuordnen.

In der an Wittgenstein anknüpfenden Schule der so genannten *ordinary language philosophy* bevorzugte man zunächst eine Reduktion des Verstehens auf eine als Soziolekt verstandene Sprache. Danach muß man eine Lebensform in Analogie zu Spielen verstehen, bei denen die Regeln objektiv vorgegeben sind. Spiele sind aber deswegen einer der Lieblingsbegriffe Wittgensteins, weil sich daran der Begriff der Familienähnlichkeit gut zeigen läßt. Sie haben nicht ein durchgängiges Set gemeinsamer Elemente, sondern sind alle in der Weise miteinander verwandt, daß man gemeinsame Merkmale nicht zwischen allen, aber immer zwischen einzelnen findet. Nun kennen wir Spiele, bei denen die Regeln klar vorgegeben sind, wie Mühle und Schach. Wir betreiben aber auch Spiele wie Räuber und Gendarm oder komplexere Rollenspiele, wo man das, was nachher als Regel gefaßt wird, immer noch ein Stück weit erfinden muß, damit ein Zusammenhang entsteht.

b) Soziolekt oder das Schachparadigma

Die erste Welle der Wittgensteinrezeption orientiert sich an Mühle und Schach. Wenn man an solchen regeldeterminierten Spielen teilnimmt, gibt es eine Art zu agieren und zu reagieren, die den Individuen vorgeschrieben ist. Zu spielen heißt, diesen Regeln so zu folgen, wie es alle tun, die an diesem Spiel teilnehmen. Genauso wie beim Schach ist es danach beim Sprechen. Ich verwende ein Wort korrekt, wenn ich es so verwende, wie alle es verwenden und dadurch hat es auch eine Bedeutung, die meinem privaten Meinen vorgeordnet ist.³⁷ Verstehen wird also dadurch möglich, daß beide Kommunikationspartner im selben System von Regeln sozialisiert wurden. Die Sprache ist damit die erklärende Seite und das individuelle Verstehen die abhängige erklärte Seite.

³⁷ *Malcolm* 1959, S. 22.

Dieser vom Primat der Sprachregeln ausgehende Ansatz führt allerdings in vielfältige Probleme. Wenn man die Sprache als Regelmaschine begreift, müssen die Regeln für das Sprechen konstitutiv sein. Aber dann würde man bei der Verletzung dieser Regel eben aus der Sprache herausfallen und nur unverständliche Laute ausstoßen. Das heißt genau, wenn die Regeln für die Sprache konstitutiv wären, könnten sie nicht gleichzeitig als normativer Maßstab für die Korrektur von Sprechern dienen. Deswegen dementiert dieser Ansatz sein eigenes Sprachparadigma konstitutiver Regeln, wenn er der Bedeutung eines Textes Normativität beilegen will. Außerdem braucht man für die Anwendung der Regel eine Anwendungsregel und auch diese muß wieder angewendet werden, so daß man in einem unendlichen Regreß landet. Vor allem aber hat der für das Verstehen vorgeschlagene Bezug auf eine gemeinsame Sprache keinen Erklärungswert:

„Wenn jemand ein Wort anders verwendet als es im Duden steht, dann hilft mir ein am Duden orientiertes Verständnis seiner Äußerung in folgenden Hinsichten nicht weiter: Es führt nicht dazu, ihm die Überzeugungen und anderen mentalen Zustände zuzuschreiben, die er tatsächlich hat, es hilft nicht, seine Handlungen angemessen zu erklären oder sein Verhalten vorherzusagen [...]. Kommunikation wird weitgehend witzlos, wenn sie diesem Zweck nicht mehr dient.“³⁸

Deswegen hat sich vor allem in der pragmatistischen Tradition der analytischen Philosophie eine Gegenposition entwickelt, die statt einer als Soziolekt verstandenen Sprache das individuelle Verstehen zur Hauptseite des Begriffs sprachlicher Verständigung machen will.³⁹

c) Idiolekt oder das Räuber und Gendarm-Modell

Ausgangspunkt für die Entwicklung einer Alternative ist die Tatsache, daß uns Sprache empirisch nur als Einzelsprache gegeben ist. Im Verstehen treffen zwei Idiolekte aufeinander, die zwar ähnlich sind, aber nicht so wie Original und Imitation, sondern eher so wie Hund und Katze. Beide sind zwar Haustiere, aber sie führen im praktischen Verhalten zu ganz verschiedenen Folgerungen. Denn der Hund braucht einen Herrn, während die Katze Personal braucht. Es handelt sich also bei Idiolekten um jeweils andere Regeln. Wenn man sie als Anwendungsregeln begreift, werden sie auf andere Fälle angewendet, wenn man sie als Folgerungsregeln formuliert, führen sie zu anderen Konsequenzen.

Daraus ergibt sich zunächst die Frage, wie sich Personen, die verschiedenen Sprachregeln folgen, überhaupt verständigen können. Denn es fehlt ihnen ja die gemeinsame Sprache. Erst ein Perspektivenwechsel erklärt, wieso Verständigung trotz des elementaren Mangels an gemeinsamer Sprache möglich ist. Man wechselt dabei vom Sprecher zum interpretierenden Hörer. Verstehen ist kein

³⁸ *Liptow* 2007, S. 55 ff., S. 57 f.

³⁹ Dieser Ansatz führt von Quines Idee der radikalen Übersetzung und seine Präzisierung durch Davidson zum Ansatz von Brandom.

Sprachverstehen, es ist „Personenverstehen“.⁴⁰ Das heißt, daß das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen Ausdrucks, vielmehr als Verstehen einer handelnden Person, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.⁴¹ Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen, vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie aus ihrer eigenen Sprache heraus Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können.⁴² Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext zu bringen, in dem diese Äußerungen stehen. Und sie können anhand der Reaktionen ihr Verständnis überprüfen und sich darauf einstellen.

Zu den für das Interpretieren nötigen Vorstellungen gehört, im anderen ein sprachbegabtes Wesen zu sehen. Von daher versuchen wir dem, was er uns darbietet, in einer uns vertrauten Weise Bedeutung zu verleihen. Dazu ist nötig, dem anderen zu unterstellen, daß er weiß, wovon er redet und was er tut. Und dafür wiederum ist nötig, daß wir bis zum „Beweis des Gegenteils“ unterstellen, daß sich der andere im großen und ganzen nicht anders durch die Welt bewegt, als wir es auch tun. Dieses „Prinzip der Nachsicht“ besagt nun gerade nicht, daß Verstehen zu vollständiger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Varianten und Divergenzen festzustellen. Die Akteure sind nicht irgendwelchen Einfüsterungen einer ihrer Rede unterliegenden gemeinsamen Sprache ausgeliefert, denen sie gleichermaßen auf Gedeih und Verderb folgen müßten, um einander zu verstehen. Sie werden in dem, was sie zu sagen haben, und in dem, was sie verstehen, nicht von der Sprache determiniert. Vielmehr verhalten sie sich in der Sprache zu ihr. Es bleibt ganz in der Hand der Akteure, dem Auftreten des anderen Sinn zu geben und diesen entsprechend zu handhaben. In dieser Distanz ist die Interpretation der Äußerung offen. Als Distanzierung setzt Sprache die Stellungnahme frei. Die Äußerung öffnet sich kritisch der Affirmation und Negation gleichermaßen.

Sprache wird so zum Medium von Differenz und Dissens.⁴³ Kommunikation ist kein „Mitteilungshandeln“, in dem die Akteure Botschaften austauschen würden, die sie aufgrund von gemeinsamen Schemata zu entziffern hätten. Kommunikation ist eine „Verstehensoperation“. Es kommt zwar darauf an, einen Sinn in die Äußerung des anderen zu bringen; wie dies geschieht, ist aber völlig offen. Denn „das Verstehen [ist] ein Vorgang, für den es unerheblich ist, ob richtig oder falsch verstanden wurde, ob sich Konsens oder Dissens ergibt, ob die Mitteilung angenommen oder abgelehnt wird“.⁴⁴ Damit gilt für den Ansatz von Davidson: „[I]t is understanding that gives life to meaning, not the other way around.“⁴⁵

Davidson will damit natürlich nicht sagen, daß jeder Sprecher immer Theorien verwenden muß, um sein Gegenüber zu verstehen. Es geht ihm nicht um eine

⁴⁰Vgl. Krämer 2001, S. 177.

⁴¹Krämer 2002, S. 97 ff., S. 119.

⁴²Vgl. dazu Davidson 2000, S. 395 ff.

⁴³Siehe dazu Luhmann 1997, vor allem S. 193 ff.

⁴⁴Krämer 2001, S. 159 f.

⁴⁵Davidson 1994, S. 1 ff., wieder abgedruckt in: Davidson 2005, S. 109 ff., S. 121.

Beschreibung realer psychischer Vorgänge, er will vielmehr ein Modell sprachlicher Verständigung ausarbeiten, welches jetzt das Verstehen zur erklärenden Größe und die Sprache zur abhängigen Größe macht.

Aber auch ein Modell müßte prinzipiell funktionieren. Wenn ein Sprecher für die Verständigung Theorien entwickeln soll, müssen diese auch scheitern können. Am Soziolekt können die Theorien nicht überprüft werden. Einmal deswegen, weil Davidson den Soziolekt nicht voraussetzen will, und vor allem, weil er ja für einen fehlerhaften Sprecher gerade nicht zur Verfügung steht. Bei Davidson erscheint an dieser Stelle vielmehr der Gedanke der Triangulation. Sprecher und Hörer verständigen sich in einer Welt. Wenn ich mein Gegenüber zu verstehen suche, gehe ich von der Hypothese aus, daß er in einer im wesentlichen mit meiner Welt identischen Welt lebt. Zwar soll dabei die Welt nicht einfach als unabhängiges Drittes eingeführt werden. Aber in seinem Modell ist eben nicht ersichtlich, wie die Triangulation sprachlich funktioniert. An dieser Stelle setzt eine Präzisierung der pragmatischen Bedeutungstheorie durch Brandom ein. Wenn wir unsere Theorien für das Verstehen überprüfen und rechtfertigen, brauchen wir für jedermann in der Kommunikation zugängliche Belege. Dazu müssen wir voraussetzen, daß sich Sprecher und Hörer immer schon vielfältig verstanden haben. Sie beginnen inmitten von vielschichtigen Verständigungsepisoden. Es gibt also eine Praxis, die im jeweiligen Einzelakt fortgeschrieben wird, ohne daß die Einheit all dieser Akte schon verfügbar wäre.

Verständigung entsteht so aus einer sich selbst stabilisierenden Praxis. Sie beruht auf einzelnen Episoden. Die Menge der bereits gelungenen Kommunikationserfahrungen bildet sozusagen ein Corpus von Präzedenzfällen, der betrachtet wird, als ob er eine Einheit bilden könnte. Man versucht, die gegenwärtige Kommunikation an die Kette bereits gelungener Kommunikation anzuschließen. Dabei könnte es nun so aussehen, als sei die in der Vergangenheit liegende Kette früherer Episoden vollkommen dem Urteil der Gegenwart ausgeliefert. Denn der gegenwärtige Sprecher muß ja aus der Vielzahl widersprüchlicher Kommunikationsepisoden diejenigen auswählen, die er für gelungen hält. Aber da der gegenwärtige Sprecher von seinem Gegenüber verstanden werden will und seine Leistung selbst als gelungenes Kommunikationshandeln anerkannt werden soll, wird dies wieder ausgeglichen. Die Herrschaft der Gegenwart über die Vergangenheit mittels der Auswahl wird relativiert durch ihr Anliegen, von der Zukunft anerkannt zu werden.

Damit ist „Bedeutung etwas, das sprachliche Ausdrücke primär in Situationen gelingender sprachlicher Verständigung haben, und kann in einem gewissen Sinn als ein Produkt der Interaktion bzw. Kooperation mindestens zweier Individuen begriffen werden“.⁴⁶ Und dies eben führt geradewegs zu einem „holistischen Verständnis der sozialen Struktur sprachlicher Praxis“.⁴⁷ Diese betont, daß „sprachliche Bedeutung (und mit ihr der Gehalt geistiger Zustände) [...] sich erst dort konstituiert, wo (mindestens) zwei Sprecher ihre Idiolekte in einer

⁴⁶ Liptow 2002, S. 129 ff., S. 138.

⁴⁷ Liptow 2002, S. 140.

Praxis gelingender sprachlicher Verständigung wechselseitig interpretieren“.⁴⁸ Was für den Richter im *Case Law* die Präzedenzfälle, das sind im Fall der Verständigungspraxis die paradigmatisch und damit als prägend erfahrenen Fälle gelungener Verständigung.⁴⁹ Entsprechend geht „regelhaft“ vor, „wer nach Präzedenzen erfolgreicher Handlungsvollzüge des gleichen Typs handelt“. Das heißt, regelhaftes Vorgehen „besteht [...] immer darin, eine konkrete Handlungssituation [...] auf die eigene Kenntnis ähnlicher Präzedenzfälle zu beziehen“.⁵⁰ Allerdings sollte dies nicht wieder kollektivistisch als eine Orientierung der Verständigung auf ihnen vorausliegende gemeinschaftliche Muster hin gedeutet, sondern in seiner individualistischen Konsequenz angenommen werden. „Gelungene Verständigung“ heißt dann im Sinne Davidsons, vom anderen in dem Sinne interpretiert zu werden, den man sich für die eigene Äußerung vorgenommen hat. Entsprechend dem Brandomschen Modell wird Bedeutung über die Vergegenwärtigung von Festlegungen, die dabei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, zum Standard von Interpretationen. Verständigung zeigt damit die grundsätzlich zeitliche Dimension, daß sich ihr Erfolg dem verdankt, Vergangenes als Ansatz für Interpretation einzuholen:

„Die Tatsache, dass es keinen Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung gibt, der außerhalb des Geschehens gegenseitiger Interpretation liegt, heißt nicht, dass es überhaupt keinen solchen Standard gibt. Der Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung kann nämlich genauso gut anderen gelungenen Akten sprachlicher Verständigung entstammen.“⁵¹

Der Witz dabei ist, daß das Gelingen von Verständigung keineswegs auf so etwas wie Bedeutung bezogen ist, jedenfalls nicht auf eine, die ihr vorausgesetzt wäre. Vielmehr ergibt sich umgekehrt Bedeutung *als* ein solches Gelingen. Insofern ist Bedeutung nicht die Mutter von Verständigung. Vielmehr ist der kommunikative Erfolg der Vater aller Bedeutung.⁵²

Genau das macht die Pointe eines interaktionistischen Interpretationismus⁵³ aus, der dem Rechnung trägt, daß Interpretation praktisch für sich selbst zu sorgen hat, indem sie die Bedeutungen und Regeln, auf denen sie beruht, als ihre in die Zukunft verlängerte Geschichte dadurch immer wieder erst hervorbringt, daß diese sich in der Gegenwart des gelungenen Verständigungsaktes konkretisiert, das heißt öffentlich sozial praktiziert wird.

⁴⁸ Liptow 2004, S. 207.

⁴⁹ Ausdrücklich von einer Orientierung an „Präzedenzen“, allerdings kollektivistisch in Bezug auf regelhaftes Handeln, spricht auch Lewis 1975.

⁵⁰ Busse 1992, S. 174.

⁵¹ Liptow 2004, S. 206.

⁵² Dieser Gedanke findet sich ohne Bezug auf Brandom bereits bei Keller 1994.

⁵³ Dazu Liptow 2002, S. 129 ff. sowie Liptow 2004, S. 148 ff. u. S. 220 ff.

4. Die praktische Semantik des Rechts

Der Versuch, den logischen Mechanismus der Subsumtion durch Import von Sprachregeln zum Selbstläufer zu machen, erscheint damit nicht als aussichtsreich. Sprache ist komplexer als das Anwenden eines Syllogismus, und die Bedeutung der Sprache liefert nicht Regeln, die jeder Diskussion entzogen sind. Kommunikation entwickelt sich über Konfirmierung und Kondensierung von Sinn. Die Struktur ist nicht fest, sondern ihre Einheit wird „als ob“ gesetzt und damit zwar unabhängig von den konkreten Idiosynkrasien der Kommunikationsteilnehmer, aber eben auch nicht einfach objektiv vorgegeben. Es gibt kein Fundament sprachlicher Verständigung im starken Sinne. Kommunikation beruht auf vergangener Kommunikation und eröffnet künftige. Keine der in der Vergangenheit liegenden einzelnen Episoden ist für sich gesehen sakrosanct:

„Denn die Bewertung dessen, was als Verständigung ermöglichende Tradition gilt, muss jedes Mal aufs Neue erfolgen. Einzelne Kommunikationsakte, die bisher als Teil der Tradition gegolten haben, werden eventuell im Licht neuer Äußerungen nachträglich als missglückt bewertet, andere, die bisher von der Tradition ausgeschlossen waren, nachträglich aufgenommen.“⁵⁴

Aber sie müssen sich in den Zusammenhang eines „Gesetzes“ stellen lassen, welches von diesen einzelnen Episoden ebenso konstituiert wird, wie es diese konstituiert. Die Grundlage für sprachliche Verständigung ist also eine Menge von Akten gelungener Kommunikation:

„Im Gegensatz zu der Figur des radikalen Interpreten verfügt der Interpret im vorliegenden Modell überhaupt nur insofern über seine eigene Sprache, als diese sich in Akten gelungener Verständigung bewährt hat. [...] Der Idiolekt eines Sprechers ist nur insofern eine Sprache, als er sich als Fortsetzung einer beiden Sprechern gemeinsamen Tradition gelingender Verständigung begreifen lässt.“⁵⁵

Die Sprache ist keine der Kommunikation vorgeordnete Regelmaschine, sondern sie entsteht aus der Verknüpfung gelungener Kommunikationserfahrungen unter mitlaufender normativer Bewertung. Sie ist also tatsächlich dem Sprechen vorgeordnet, aber nicht so wie Gebirge und Flüsse, sondern so wie eine Institution, die wir ständig in unserem Handeln reproduzieren müssen. Sie ist kein Naturgegenstand, sondern ein Phänomen der dritten Art, wie auch der Markt. Sprache ist damit nicht länger der unerklärbare Erklärer des Verstehens, und es gilt auch nicht einfach die Umkehrung dieses Verhältnisses. Sprache und Verstehen sind vielmehr gleichgeordnete Begriffe, die erst im Zusammenspiel zur sprachlichen Verständigung führen. Sprache funktioniert weder durch reine Regelmäßigkeit noch durch reine Interpretation, sondern aufgrund einer normativen Bewertung

⁵⁴ *Liptow* 2007, S. 55 ff., S. 66.

⁵⁵ *Liptow* 2007, S. 65.

als Anknüpfen an gelungene Kommunikationserfahrungen.⁵⁶ Die Vernetzung des vorliegenden Falles zu vergangenen gelungenen Kommunikationsakten kann über das Wörterbuch und noch spezifischer über den Kommentar hergestellt werden. Aber auch diese Vernetzung bedarf noch der normativen Bewertung, weil sie eben eine heterogene Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet.

a) Von Fall zu Fall – Das Verknüpfen gelungener Kommunikationserfahrungen

Man kann die Situation eines Juristen, der nach der Bedeutung eines Rechtsbegriffes fragt, mit der eines Sprachwissenschaftlers vergleichen, der ein Wörterbuch erstellt. Beide sammeln gelungene Gebrauchsbeispiele. Der Jurist macht dies mit Hilfe der Auslegungsregeln. Beispiele, die ihm ohne Nachdenken einfallen, ordnet er der grammatischen Auslegung zu. Um weitere zu finden, hat er als Suchstrategien die Systematik, Entstehungsgeschichte, Vorläufernormen und Zweck. Über die Kommentare findet er Vorentscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen, die diese Suchstrategien schon angewendet haben. Der Sprachwissenschaftler dagegen entwickelt einen Thesaurus je nach dem Zweck seines Wörterbuchs, um die zu Grunde gelegten Corpora auszuwerten. Obwohl auf den ersten Blick verschieden, machen doch beide das gleiche: Sie verknüpfen gelungene Gebrauchsbeispiele. Damit kann man die Gesetzesbindung als Intertextualitätsproblem reformulieren.

Daher werden auch Präjudizien in Entscheidungen zitiert. Dies soll nicht nur Autorität vermitteln. Präjudizien sind zu verstehen „als Exempel richtigen fachsprachlichen Gebrauchs der einschlägigen Begriffe“.⁵⁷ Sie sind

„Verweise auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs. Diese Bestimmung der Bedeutung durch die Bezugnahme auf erhebliche Sprachverwender ist auch genau das Verfahren, das gute Wörterbücher anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen.“⁵⁸

Präjudizien sind damit kein Gegensatz zum Gesetz, sondern ein Weg, die Gesetzesbindung praktisch zu machen. In der fallorientierten Arbeit der Gerichte zeigt sich ein Verhältnis von Immanenz und Transzendenz, welches Normativität konstituiert.⁵⁹ Die Anwendung greift nicht direkt auf die Norm zu. Vielmehr

⁵⁶Dieser Zusammenhang wird in der deutschen Übersetzung als deontische Kontoführung wiedergegeben. Das führt zu vielen Mißverständnissen. Es sei typisch für den amerikanischen Pragmatismus, daß er auch noch das Verstehen der Logik kleiner *shop-keeper* unterwirft. Tatsächlich ist im englischen Original von *scorekeeping* in Anlehnung an das Baseballspiel die Rede. Es handelt sich um eine analytische Metapher, welche grundlegende Strukturen sichtbar machen soll. Durch den Bezug auf den Sport will Brandom das kompetitive und spielerische Moment eines geordneten Konflikts hervorheben. Gerade dieses zentrale Moment geht in der deutschen Übersetzung verloren. Vgl. *Brandom* 2000, S. 272 ff.

⁵⁷*Morlok* 2008, S. 72.

⁵⁸*Morlok* 2008, S. 73.

⁵⁹Grundlegend *Derrida* 1991. *Bertram* 2002, S. 289 ff., hier v.a. S. 296 ff.

wird diese erst eingesetzt. „Die Norm wird dadurch erneuert, dass der neue Fall in sie eingetragen wird. Sie tritt dem Fall nicht als gegebene Größe gegenüber. Der Eintrag macht sie zu einer neuen, immanenten Größe.“⁶⁰ Dies kann aber nur die eine Seite der Medaille sein. Zwar ist damit das Verhältnis von Norm und Fall grundsätzlich als ein internes markiert. Blicke es aber dabei, so fielen allerdings Norm und Anwendung amorph in sich zusammen. „Im Sinne der Immanenz gibt es keinen Abstand zwischen Norm und Anwendung. Es ist unmöglich, zwischen die Norm und ihre Anwendung zu treten und zu überprüfen, ob das eine auf das andere passt oder umgekehrt.“⁶¹ Die Normativität allein ausmachende, interne Verhältnis von Anwendungsfall und Normauszeichnung hat sich seiner selbst gewahr zu werden. Die Blindheit des Normativen in der Anwendung ist also durch Beobachtung der darin liegenden Beobachtung von Handeln als normativ gehaltvoll aufzuheben. Genau hier kommt die Transzendenz der Norm ins Spiel. Wenn die Norm angewendet wird, verschwindet sie im Fall. Aber wenn man ihre Anwendung als geglückt und vorbildlich beobachtet, wird sie als Anwendung eines anderen wieder vom Fall abgehoben.⁶²

b) Die Einheit als unterstellte Form

Ohne Präjudizien läßt sich also Recht nicht finden.⁶³ Empirische Untersuchungen in Form von Inhaltsanalysen gerichtlicher Begründungen zeigen, daß Präjudizien für den Richter die wichtigste Entscheidungsgrundlage sind.⁶⁴

„Falls eine Gerichtsentscheidung eine einschlägige Rechtsgrundlage nicht nennt, wird dies von der Fachgemeinschaft durchaus als fehlerhaft vermerkt. Falls keine Hinweise auf entsprechende frühere Urteile sich finden, ist dies entweder der großen Selbstverständlichkeit der Entscheidung geschuldet oder aber der Tatsache, dass das Gericht in einer Rechtsfrage Neuland betreten hat.“⁶⁵

In der weit überwiegenden Anzahl der Entscheidungen besteht das systematische Argument also im Verweis des Gerichts auf seine eigene Rechtsprechung. Das heißt, die Systematik wird vollzogen als Beobachtung zweiter Ordnung.

Der pragmatische Bedeutungsbegriff macht die Entwicklung der Systematik zur Systematik zweiter Ordnung in ihrer Notwendigkeit verständlich. Entschieden werden kann nur Unentscheidbares. Daran ändern auch die Präjudizien nichts. Aber möglich ist eine Entscheidung von Unentscheidbarem nur, weil es bereits Entschiedenes gibt. Der Richter vollzieht den Sprung zur Entscheidung an einer Kette von Lesarten entlang.

⁶⁰ Bertram 2002, S. 296.

⁶¹ Bertram 2002, S. 296.

⁶² Bertram 2002, S. 297.

⁶³ Morlok 2004, S. 133.

⁶⁴ Kudlich/Christensen 2009, S. 37 ff.

⁶⁵ Morlok 2004, S. 109.

Allerdings zeigen sich dabei neue Probleme: Der Richter muß die Kette der Vorentscheidungen selbst knüpfen:

„Diese verschiedenen Anwendungsfälle sind, genau betrachtet, durchaus nicht identisch miteinander, sondern unterscheiden sich in mehr oder weniger vielen, stärker oder weniger stark ausgeprägten Aspekten. Gerade deshalb ist die Heranziehung von Vor-Fällen, von anderen Verwendungen des in Rede stehenden Begriffs zentral, nicht aber die abstrakte Definition eines Begriffs, welche für den konkreten Fall im Zweifel ohnehin nur eingeschränkt hilfreich ist.“⁶⁶

Das Gericht kann also nicht einfach in die Tradition einrücken, wie eine Truppe in die Kaserne. Schon bei schriftlicher und erst recht bei computerunterstützter Überlieferung macht allein die Vielzahl der erfaßten Entscheidungen deutlich, daß Tradition nicht homogen ist, sondern heterogen, umstritten und widersprüchlich. Damit bedarf der Versuch, sich in eine Kontinuitätslinie zu stellen, der ausführlichen Diskussion.⁶⁷ Das werden gerade die Parteien in ihren Schriftsätzen ausnutzen. Die Justiz ist also traditionalistisch, nicht, weil dies einfach ist, sondern obwohl es schwierig ist. Damit können auch die Kommentare und ihr Hinweis auf Präjudizien sowie wissenschaftliche Meinungen den Streit nicht einfach auflösen. Sie verschaffen ihm vielmehr nur eine bessere Grundlage.

c) Die normative Bewertung durch Argumentation

Der Richter kann sich also für die Semantik nicht an einer vorgegebenen Regel orientieren. Er hat nur Beispiele. Aber wenn die Beispiele, an denen der Richter sich orientieren kann, nicht homogen sind, bedarf es einer Auswahl. Auch diese Auswahl wird von der herkömmlichen Lehre der Einsamkeit richterlicher Erkenntnis überantwortet. Die objektiv vorgegebene Einheit der Rechtsordnung bietet dem Richter eine sichere Grundlage. Diese liegt in ihrem Zentrum als Rechtsbegriff oder Idee der Gerechtigkeit. Zu erreichen ist sie über die vertikale Auslegung. Man steigt über die Rechtsbegriffe auf zu den Prinzipien und von deren Konflikt zur harmonisierenden Idee der Gerechtigkeit.

Doch die Kontrolle aus der Vertikalen scheitert. Wenn die Einheit der Rechtsordnung Konflikte entscheiden soll, muß sie bestimmbar sein, und wenn sie bestimmbar ist, kann sie nicht zentral sein. Jede Umschreibung der Rechtsidee wird sofort als eine Version neben vielen anderen erkennbar und reproduziert so den Streit, welchen sie gerade schlichten wollte. Natürlich ist das Recht viel mehr als das Gesetz, und natürlich müssen wir die einzelne Entscheidung in das Ganze des Rechts einfügen. Aber eine entsprechende Kontrolle des Urteils muß aus der

⁶⁶ *Morlok* 2004, S. 133.

⁶⁷ Das ist gerade bei Gerichten klar. Die vereinfachende Bezugnahme auf das OVG Münster oder den BayVGH als Helden eines gefährvollen Auslegungsstreits läßt sich meistens durch Differenzierung nach Senaten und Entscheidungszeitpunkten auflösen.

Vertikalen in die Horizontale verlagert werden.⁶⁸ Heute ersetzt die Rechtspraxis im Internet die Figur der Totalität durch praktische Intertextualitätsbeziehungen.⁶⁹ Der Holismus wird dort durch praktische Verknüpfungsmöglichkeiten operational, aber er verliert die vorgeordnete Hierarchie und das sichere Zentrum. Der Hypertext besteht nicht aus einem linearen Text: Er ist ein Komplex von Texten, die durch Referenzverknüpfungen verbunden sind. Im Hypertext wird das Ganze zum Horizont, den man praktisch bearbeitet, ohne seinen Inhalt definieren zu können. Dies macht den Grundzug der Intertextualität besonders offensichtlich. Auch das Konzept der Einheit der Rechtsordnung ist danach eine Erscheinungsform von Intertextualität, „da sie in argumentativer Weise Beziehungen zwischen Rechtsbegriffen“ herstellt.⁷⁰ Damit muß man auch im Recht die traditionelle Vorstellung einer der Erkenntnis objektiv vorgegebenen Einheit des Textes fallen lassen. Der radikale Holismus, wonach Bedeutung nur dem Zentrum zukam, funktioniert im Hypertext nicht mehr. Die Einheit wird praktisch: „Intertextualität dient also der Beförderung der Einheit der Rechtsordnung. Erst der Bezug unterschiedlicher Normtexte wie interpretativer Texte aufeinander stiftet diese für ein Rechtssystem so zentrale Eigenschaft der Kohärenz und Konsistenz.“⁷¹

Wie kann man sich das Ganze des Rechts vorstellen, wenn es nicht von seiner obersten Spitze her als Pyramide geordnet ist? Für einen praktischen Hier-und-Jetzt-Holismus bedeutet die Rede von einem Ganzen einen offenen Horizont von Bezügen. Das Ganze kippt damit aus der Vertikalen in die Horizontale. Man kann aber nicht das Bild der Pyramide durch das einfache Bild des Netzes ersetzen. Die Rede vom Netz sprachlicher Differenz ist nur sinnvoll als Vereinfachung.

„Das Bild des Netzes impliziert ein Verständnis von Struktur, das diese als aufgespannt zwischen homogenen Elementen begreift. Die Struktur entwickelt sich diesem Verständnis gemäß [...] horizontal, gewissermaßen auf einer Fläche. [...] So entsteht das Bild eines homogenen Netzes – ein Bild, das die Strukturen im Verstehen verfehlt. Ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht hingegen greift auch vertikal in einen Raum und in weitere Dimensionen aus. Unterschiedliche Elemente liegen nicht nur neben-, sondern auch unter- und übereinander, und das wiederum vielschichtig. Die Beziehungen zwischen ihnen sind ungleichförmig. So konstituieren sich auf der Basis solcher Beziehungen *vieldimensionale Geflechte*. Strukturen im Verstehen müssen als solche Geflechte und nicht als Netze begriffen werden.“⁷²

Im Bild des Netzes würden für das Recht zentrale Unterscheidungen wie etwa die zwischen einfachem Gesetz und Verfassung verschwinden. Auch hegemoniale Strategien zur Aufrichtung falscher Hierarchien würden unsichtbar werden.

⁶⁸ Morlok 2004, S. 101.

⁶⁹ Morlok 2004, S. 121.

⁷⁰ Morlok 2004, S. 102.

⁷¹ Morlok 2004, S. 125 f.

⁷² Bertram 2006, S. 68. Hervorhebung im Original.

Deswegen ist das komplexere Bild des Geflechts vorzuziehen.

Verstehen vollzieht sich also nicht in der klar geordneten Pyramide des klassischen vertikalen Holismus. Dazu müßte es eine fundamentale Ebene geben, welche sich gerade nicht aufweisen läßt. Verstehen vollzieht sich aber auch nicht in vollkommen flachen Netzen homogener Elemente. Es vollzieht sich vielmehr in einer Sprache als vieldimensionalem Geflecht. Insoweit ist die von den Gerichten praktizierte Arbeit an Rechtstexten zwingende Folge der sprachlichen Komplexität. Man stellt Vernetzungen her, arbeitet mit Hierarchien, aber eine letzte Ebene läßt sich gerade nicht auszeichnen.

5. Das streitige Verfahren als juristische Methode

Die Frage nach der Bedeutung stellt die Gerichte also vor eine Vielzahl von Möglichkeiten. Hier geht es ihnen nicht anders als denjenigen, die ein Wörterbuch erstellen – sie verzweifeln zunächst an der Komplexität der Sprache. Aber wiederum ähnlich wie Lexikologen, die ihre Befunde dann gewichten und nach Fragestellungen ordnen, kennen auch die Juristen eine Strategie, um diese Komplexität abzarbeiten: Es ist dies die Argumentation der Beteiligten im Verfahren. Die Verwendung von Wörterbüchern und Kommentaren ist insoweit Einstieg in die Debatte und nicht deren Grenze. Die Grenzziehung erfolgt durch Argumentation im Verfahren.

Erkennt man Semantik als eine Praxis an, so bleibt nichts anderes übrig, als das *semantische* Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis *pragmatisch* zu öffnen. An die Stelle der beiden Pole des richterlichen Bewußtseins und des Normtextes ist die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Man muß überprüfen, ob die von den streitenden Parteien geltend gemachten Verknüpfungen einer normativen Bewertung standhalten, oder anders formuliert, ob sie zu einer Traditionslinie verknüpft werden können, die auch künftigen Bewertungen standhalten wird.

Damit ist für die „Wortlautgrenze“ „nicht auf eine lexikalisch mögliche Bedeutung, *sondern* auf die aktuelle Bedeutung der Worte des Gesetzes abzustellen“.⁷³ Diese ist vielstimmig. Dann aber kann man sich auch nicht mehr auf Regeln oder Konventionen berufen. Steht Bedeutung erst einmal in Frage, wie es die semantische Grundsituation des Rechtsstreits kennzeichnet, dann kann man sie nicht erkennen. Aktuelle Bedeutung läßt sich dann gerade nicht mehr für die Verwendung eines Ausdrucks anhand von Konventionen oder Regeln „feststellen“. Aktualität und Konventionalität von Bedeutungen prallen im Rechtsstreit aufeinander. Und die Aufgabe des Juristen besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen.

Das Gericht muß jene Säulen, die als Wortlaut seine Entscheidung tragen sollen, erst errichten. Sie tragen nicht das Spiel. Sie sind im Spiel. Schärfer noch, sie stehen auf dem Spiel. Natürlich liegt darin, „[d]ie Paradoxie, dass sich juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der

⁷³ Klatt 2004, S. 37. Hervorhebung vom Autor.

sie zu messen ist“.⁷⁴ Es handelt sich dabei aber um die Grundparadoxie von Recht. Mit dem Verfahren ist das Gesetz durch die widerstreitenden Lesarten der Parteien im Streit. Gleichzeitig müssen sich aber die streitenden Parteien beide auf genau dieses Gesetz beziehen. Auflösen kann man diese Paradoxie nur, wenn sie im Streit des Verfahrens entfaltet wird.⁷⁵ Für die Frage nach einer Grenze heißt dies, daß sie gerade nicht mit einer im Text enthaltenen Norm beantwortet werden kann. Vielmehr markiert diese Grenze das Ziel für die Semantisierung des Normtextes. Damit „besagt“ jene Paradoxie nichts anderes als dass die Frage der Wortlautgrenze unvermeidlich eine solche des Verfahrens ist: des Vorgangs der Erarbeitung des Normprogramms und des Textes der Rechtsnorm aus den Sprachdaten. Die Frage nach der Wortlautgrenze kann *nicht* auf einen Fixpunkt *außerhalb* der juristischen Arbeit an Sprache verlagert werden.

Der „Wortlaut“ ist also keine durch die Norm gegebene Grenze. Vielmehr demarkiert er als Arbeit daran eine Grenze zur Norm. Dieses Verhältnis ist daher ein *internes*.⁷⁶ Denn „eine solche Grenze ist *in* der Sprache zu errichten. Sie ist *praktizierte* Sprache. Und sie ist genau damit auch nicht ein Problem, das *immer schon* gelöst wäre, sondern eines, dass der juristischen Praxis *immer wieder* aufgegeben ist.“⁷⁷

Man muß also die tradierte semantische Illusion überwinden, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, daß jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann.⁷⁸ In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten sollte. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen, das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen – aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können.⁷⁹ Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus. Und nirgends wird das klarer als in der

⁷⁴ Müller/Christensen 2009, Rn. 532.

⁷⁵ Zu diesem „re-entry“ Teubner 1999, S. 199 ff.

⁷⁶ Anders Klatt 2004, S. 91. Dagegen Christensen 1989, S. 269 ff. sowie Christensen/Kudlich 2007, S. 128 ff.

⁷⁷ Müller/Christensen 2009, Rn. 532. Hervorhebungen vom Autor.

⁷⁸ Vgl. zu dem Problem Autonomie der Bedeutung bei Davidson auch Wellmer 2007, S. 74 ff. Zu einem darauf fußenden Modell von Interpretation vgl. Detel 2007, S. 118 ff.

⁷⁹ Davidson 2000, S. 395 ff., S. 400 ff.

semantischen Praxis des Rechtsstreits.

Literatur

Alexy Robert (1995): Die logische Analyse juristischer Entscheidung. In: Ders.: Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie. Frankfurt a.M., S. 13-51.

Ders. (1996): Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung (1978). 3. Aufl. Frankfurt a.M.

Bäcker, Carsten (2008): Begründen und Entscheiden. Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie des Rechts. Baden-Baden.

Ders. (2009): Der Syllogismus als Grundstruktur des juristischen Begründens? In: Rechtstheorie 40/3, S. 404-424.

Bertram, Georg W. (2002): Die Dekonstruktion der Normen und die Normen der Dekonstruktion. In: Kern, Andrea/Menke, Christoph (Hrsg.): Philosophie der Dekonstruktion. Zum Verhältnis von Normativität und Praxis. Frankfurt a.M., S. 289-310.

Ders. (2006): Die Sprache und das Ganze. Entwurf einer antireduktionistischen Sprachphilosophie. Weilerswist.

Brandom, Robert B. (2000): Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung. Übersetzt von Eva Gilmer und Hermann Vetter. Frankfurt a.M. Original: Making It Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment. Cambridge/Mass. 1994.

Busse, Dietrich (1992): Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen.

Ders. (2001): Semantik der Praktiker. Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern. In: Müller, Friedrich/Wimmer, Rainer (Hrsg.): Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur. Berlin, S. 45-84.

Christensen, Ralph (1989): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung. Berlin.

Ders./Kudlich, Hans (2001): Theorie richterlichen Begründens. Berlin.

Dies. (2007): Wortlautgrenze. Spekulativ oder pragmatisch? Zugleich Besprechung von Klatt, Matthias: Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation. Baden-Baden 2004. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 93, S. 128-142.

Davidson, Donald (1994): The Social Aspect of Language. In: McGuinness, Brian u.a. (Hrsg.): The Philosophy of Michael Dummett. Dordrecht, S. 1-16. Wieder abgedruckt in: Davidson, Donald: Truth, Language, and History. Oxford 2005, S. 109-126.

Ders. (2000): Die zweite Person. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 48/3, S. 395 ff.

Deppermann, Arnulf (2000): Semantische Verschiebungen in Argumentationsprozessen. Zur wechselseitigen Elobaration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden. In: Lueken, Geert-Lueke (Hrsg.): Formen der Argumentation. Leipzig, S. 141-160.

Derrida, Jacques (1991): Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“. Übersetzt von Alexander G. Düttmann. Frankfurt a.M.

Detel, Wolfgang (2007): Grundkurs Philosophie. Bd. 3: Philosophie des Geistes und der Sprache. Stuttgart.

Duden (1999): Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden. Hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Bd. 10: Stichwort Wörterbuch. 3. Aufl. Mannheim u.a.

Hausmann, Franz Josef (1989): Die gesellschaftlichen Aufgaben der Lexikographie in Geschichte und Gegenwart. In: Ders. (Hrsg.): Wörterbücher. Ein internationales Handbuch zur Lexikographie. Teilbd. 1. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 5. Berlin, S. 1-18.

Hermanns, Fritz (1994): Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen „politischen Semantik“. Erste Fassung eines Überblicksartikels zum Forschungsstand in Sachen Schlüsselwort- und Schlagworttheorie und -forschung für den Ergebnisband des Teilprojekts C5 „Bedeutungskonstitution im Dialog“ des Sonderforschungsbereichs 245 „Sprache und Situation“. Heidelberg u.a.

Ders. (2003): Linguistische Hermeneutik. Überlegungen zur überfälligen Einrichtung eines in der Linguistik bislang fehlenden Teilfaches. In: Linke, Angelika/Ortner, Hanspeter/ Portmann-Tselikas, Paul R. (Hrsg.): Sprache und mehr. Ansichten einer Linguistik der sprachlichen Praxis. Tübingen, S. 125-164.

Horkheimer Max/Adorno, Theodor W. (1969): Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. Frankfurt a.M.

Keller, Rudi (1994): Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache. 2. Aufl. Tübingen u.a.

Klatt, Matthias (2004): Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation. Baden-Baden.

Ders. (2005): Die Wortlautgrenze. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Berlin u.a., S. 343-368.

Koch, Hans-Joachim/Rüßmann, Helmut (1982): Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft. München.

- Krämer, Sybille* (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts. Frankfurt a.M.
- Dies.* (2002): Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch? Ein Überblick. In: Dies./König, Ekkehard (Hrsg.): Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen? Frankfurt a.M., S. 97-128.
- Kudlich, Hans/Christensen, Ralph* (2009): Die Methodik des BGH in Strafsachen. Eine medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse von Entscheidungsgründen in Strafsachen samt rechtshistorischen Ausschlußfragen. Köln.
- Kühn, Peter* (1989): Typologie der Wörterbücher nach Benutzungsmöglichkeiten. In: Hausmann, Franz Josef (Hrsg.): Wörterbücher. Ein internationales Handbuch zur Lexikographie. Teilbd. 1. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 5. Berlin, S. 111-127.
- Lewis, David K.* (1975): Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung. Übersetzt von Roland Posner. Berlin. Original: *Convention. A Philosophical Study.* Cambridge/Mass. 1969.
- Liptow, Jasper* (2002): Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis. In: Bertram, Georg/Liptow, Jasper (Hrsg.): Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie. Weilerswist, S. 129-146.
- Ders.* (2004): Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis. Weilerswist.
- Ders.* (2007): Das Fallrecht als Modell sprachlicher Praxis. In: Müller, Friedrich (Hrsg.): Politik, (Neue) Medien und die Sprache des Rechts. Berlin, S. 55-70.
- Lobenstein-Reichmann, Anja* (2009): Stigma-Semiotik der Diskriminierung. In: Liebert, Wolf-Andreas/Schwinn Horst (Hrsg.): Mit Bezug auf Sprache. Festschrift für Rainer Wimmer. Tübingen, S. 249-271.
- Lueken, Geert-Lueke* (2000): Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens. In: Ders. (Hrsg.): Formen der Argumentation. Leipzig, S. 13-52.
- Luhmann, Niklas* (1997): Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.
- Malcolm, Norman* (1959): Wittgenstein on Language and Rules. In: *Philosophy* 64, S. 5-28.
- Mastronardi, Philippe* (2003): Juristisches Denken. Eine Einführung. 2. Aufl. Bern u.a.
- Mill, John Stuart* (1843): *A System of Logic, Ratiocinative and Inductiv. Being a Connected View of the Principles of Evidence, and the Methods of Scientific Investigation.* London.
- Morlok, Martin* (2004): Der Text hinter dem Text. Intertextualität im Text. In: Blankenagel, Alexander/Pernice, Ingolf/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.):

- Verfassung im Diskurs der Welt. Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen, S. 93-136.
- Ders.* (2008): Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht. In: Ehrenzeller, Bernhard/Gomez, Peter/Kotzur, Markus u.a. (Hrsg.): Präjudiz und Sprache. Zürich u.a., S. 27 ff.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph* (2009): Juristische Methodik. Bd. 1. 10. Aufl. Berlin.
- Neumann, Ulfrid* (1986): Juristische Argumentationslehre. Darmstadt.
- Reichmann, Oskar* (1988): Resümee der Tagung. In: Harras, Gisela (Hrsg.): Das Wörterbuch. Artikel und Verweisstrukturen. Jahrbuch 1987 des Instituts für Deutsche Sprache. Düsseldorf, S. 394-408.
- Ders.* (2003): Lexikographie und Kulturgeschichte. In: Lerchner, Gotthard u.a. (Hrsg.): Kleine Enzyklopädie deutsche Sprache. Art. 3.3. Bern u.a., S. 51.
- Schneider, Ulrich Johannes/Zedelmaier, Helmut* (2004): Wissensapparate. Die Enzyklopädistik der Frühen Neuzeit. In: Dülmen, Richard van/Rauschenbach, Sina (Hrsg.): Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissenschaftsgesellschaft. Köln u.a., S. 349-364.
- Stein, Dieter* (2010): Vom Bedeuten in der Sprach- und Rechtswissenschaft. In: Krüper, Julian/Merten, Heike/Morlok, Martin (Hrsg.): An den Grenzen der Rechtsdogmatik. Tübingen, S. 139 ff.
- Stekeler-Weithofer, Pirmin* (2002): Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen? In: Krämer, Sybille/König, Ekkehard (Hrsg.): Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen? Frankfurt a.M., S. 190-228.
- Teubner, Gunther* (1999): Ökonomie der Gabe – Positivität der Gerechtigkeit. Gegenseitige Heimsuchungen von System und *différance*. In: Koschorke, Albrecht/Vismann, Cornelia (Hrsg.): Widerstände der Systemtheorie. Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann. Berlin, S. 199-214.
- Wellmer, Albrecht* (1985): Zur Dialektik von Moderne und Postmoderne. Vernunftkritik nach Adorno. Frankfurt a.M.
- Ders.* (1993): Endspiele. Die unversöhnliche Moderne. Essays und Vorträge. Frankfurt a.M.
- Ders.* (2007): Wie Worte Sinn machen. Aufsätze zur Sprachphilosophie. Frankfurt a.M.
- Wiegand, Herbert Ernst* (1998): Wörterbuchforschung. Teilbd. 1: Untersuchungen zur Wörterbuchbenutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikographie. Berlin u.a.
- Wittgenstein, Ludwig* (1969): Tractatus logico-philosophicus. In: Ders.: Schriften 1: Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen. Frankfurt a.M.

Ders. (1984): Philosophische Untersuchungen. In: *Ders.*: Werkausgabe Bd. 1: Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen. Frankfurt a.M.

Wohlrapp, Harald (1987): Toulmin's Theory and the Dynamics of Argumentation. In: Eemeren, Frans van u.a. (Hrsg.): Argumentation. Perspectives and Approaches. Proceedings of the Conference on Argumentation 1986. Dordrecht, S. 327-335.

Ders. (1990): Über nicht-deduktive Argumente. In: Klein, Peter (Hrsg.): Praktische Logik. Traditionen und Tendenzen. 350 Jahre Joachimi Jungii „Logica Hamburgensis“. Göttingen, S. 217-235.

Ders. (1999): Jenseits von Logizismus und Zweckrelativismus. Zur Rolle der Logik im Argumentieren. In: Dialektik 1, S. 25-36.

Ders. (2008): Der Begriff des Arguments. Über die Beziehungen zwischen Wissen, Forschen, Glauben, Subjektivität und Vernunft. Würzburg.

Ziff, Paul (1960): Semantic Analysis. Ithaca.